

99021004001000

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012441/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021004001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung, Börse, Aktie, Börsengeschäftsführung, Börsenhandel, Emission, Geregelter Markt, Organisierter Markt, Platzieren, Platzierung, Regulierter Markt, Wertpapier
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Börsenaufsicht
Handlungsgrundlage	§ 32 Absatz 1 Börsengesetz (BörsG)
	Börsenzulassungsverordnung
	EU-Prospektverordnung 2017/1129
Teaser	Wertpapiere, die Sie an der Börse zum Handel am regulierten Markt platzieren wollen, müssen vorher zugelassen worden sein.
Volltext	Wenn Sie Wertpapiere im regulierten Markt an einer Börse handeln lassen wollen, benötigen Sie dafür eine Zulassung durch die Geschäftsführung der Börse. Es sei denn, die Wertpapiere sind bereits gesetzlich zugelassen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Billigungsbescheinigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise der zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) • Kopie der Globalurkunde beziehungsweise Sammelurkunde für Wertpapiere • Satzung oder Gesellschaftsvertrag in der derzeit

Modul

Sachverhalt

gültigen Fassung • beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand

- Genehmigungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf
- Nachweise über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe
- Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten 3 Geschäftsjahre, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer

Voraussetzungen

- Als Unternehmen, welches ein Wertpapier emittieren will, müssen Sie den Antrag auf Zulassung bei der Börse stellen zusammen mit einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut, der Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in Deutschland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, oder der deutschen Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des EWR.
- Als antragstellendes Unternehmen müssen Sie einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten beziehungsweise einen notifizierten Prospekt vorlegen. Diesen müssen Sie vor der Einführung des Wertpapiers an der Börse veröffentlichen.
- Ihr Unternehmen muss mindestens seit 3 Jahren bestehen und Sie haben für die 3 dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre Jahresabschlüsse offengelegt.
- Die Wertpapiere müssen – abhängig von ihrer Gattung – bestimmte Mindestbeträge hinsichtlich voraussichtlichem Kurswert, Eigenkapital, Gesamtnennbetrag oder Stückzahl aufweisen.
- Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein.
- Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen.
- Zuzulassende Aktien müssen ausreichend gestreut sein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	-
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung • Wertpapiere, die am regulierten Markt gehandelt werden sollen, müssen zuvor von der Geschäftsführung der Börse zugelassen werden • Ausnahme: Wertpapier ist bereits gesetzlich zugelassen worden • Antrag muss zusammen mit beteiligtem Finanzinstitut gestellt werden • dem Antrag ist unter anderem ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter oder ein notifizierter Prospekt hinzuzufügen • Prospekt muss vorab auf Kosten des antragstellenden Unternehmens veröffentlicht werden • zuständig: Börsengeschäftsführung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)